

**Tarifvertrag über eine Einmalzahlung 2022
für ver.di-Mitglieder
bei der Arbeiterwohlfahrt Braunschweig
(TV Vorteilsregelung 2022 für ver.di-Mitglieder
AWO Braunschweig)
vom 16. April 2021**

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
– vertreten durch den Vorstand –

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den Geltungsbereich des TV AWO Braunschweig vom 2. Februar 2019 in der Fassung des 9. Änderungstarifvertrages vom 16. April 2021 fällt.

§ 2

1. Vollzeitbeschäftigte, die innerhalb der Laufzeit dieses Tarifvertrages Mitglieder der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, sind und diese Mitgliedschaft gegenüber dem Arbeitgeber durch Vorlage einer Bescheinigung oder eines Nachweises über die Beitragszahlung nachweisen, erhalten für das Jahr 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro.
2. Der Anspruch setzt voraus, dass auf das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten zum Auszahlungszeitpunkt der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Braunschweig (TV AWO Braunschweig) Anwendung findet.
3. Besteht oder bestand das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres (unterjährige Einstellung, unterjähriges Ausscheiden), so erhält der/die Beschäftigte je ein Zwölftel der Einmalzahlung für jeden Kalendermonat des jeweiligen Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis besteht oder bestand.
4. Nichtvollzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Auszahlungsmonat zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

§ 3

1. Die Auszahlung der in § 2 bestimmten Einmalzahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat April 2022.
2. Für die Erbringung des Nachweises und die Auszahlung der Einmalzahlung gilt die tarif-

vertragliche Ausschlussfrist des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt Braunschweig (TV AWO Braunschweig).

3. ¹Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 4

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. März 2022. ²Er wirkt nach.

Berlin/Braunschweig,

Hannover, den

Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Detlef Ahting
Landesbezirksleiter

Gero Kettler
Geschäftsführer

David Matrai
Landesbezirksfachbereichsleiter

Jens Havemann
Verhandlungsführer